

Fortbildungsverpflichtung nach § 125 SGB V

Auch im neuen Rahmenvertrag des DVE mit dem GKV-Spitzenverband ist eine Fortbildungsverpflichtung geregelt: in § 14 Absatz 9 sowie in der Anlage 4:

„Jede oder jeder Leistungserbringende hat sich im Interesse einer stets aktuellen fachlichen Qualifikation gemäß der Anlage 4 fortzubilden.“

1. Welche Aufgabe hat die Fortbildungsverpflichtung (Fobi-Pflicht)?

Die Fobi-Pflicht¹ geht zurück auf das am 01.01.2004 in Kraft getretene Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG). Ziel der Fobi-Pflicht ist es, dass sich die an der ambulanten Heilmittelversorgung beteiligten Therapeut:innen aus Gründen der Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung zielgerichtet regelmäßig fortbilden. Die Fobi-Pflicht wurde in mehreren Verhandlungsrunden zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und dem DVE vereinbart und ist als Anlage 4 Teil des neuen bundesweiten Rahmenvertrags vom 01.01.2022.

2. Für welche Ergotherapeuten gilt die Fobi-Pflicht?

Die Fobi-Pflicht gilt für jede Ergotherapeutin mit eigener (Kassen-) Zulassung nach § 124 SGB V (Zugelassene) sowie für die Fachliche Leitung der zugelassenen Praxis. Diese müssen 60 Fobi-Punkte innerhalb von 4 Jahren nachweisen können.

Die therapeutisch tätigen angestellten und freien Mitarbeiter:innen sind von der Pflicht ausgenommen. Die Anlage 4 legt allerdings fest, dass die zugelassene Leistungserbringende verpflichtet ist, auf die notwendige Fortbildung aller Leistungserbringenden ihrer oder seiner Praxis zu achten. Die Fortbildungen müssen die im Rahmen der Fobi-Pflicht geltenden Kriterien erfüllen (siehe hierzu insbesondere die Fragen 16, 17, 18).

3. Gilt die Fobi-Pflicht nur für die Ergotherapie?

Nein. Die Fobi-Pflicht gilt für alle niedergelassenen Heilmittelerbringenden (Physiotherapeutin, Logopädin, Ergotherapeutin, Masseurin und medizinische Bademeisterin).

4. Gilt die Fobi-Pflicht auch in Kliniken, Krankenhäusern und anderen stationären Einrichtungen?

Ja, wenn diese eine ambulante Praxis (sog. Institutsambulanz) gem. § 124 Absatz 5 SGB V betreiben. Diese Praxen haben zwar keine formelle Zulassung von der ARGE Heilmittel, für sie gilt jedoch der Vertrag mit dem GKV-Spitzenverband unmittelbar, und damit auch die Fobi-Pflicht.

Für die stationäre Versorgung gibt es keine Fobi-Pflicht.

¹ <http://www.gkv-spitzenverband.de> → Krankenversicherung → Ambulante Leistungen → Heilmittel → Vereinbarungen mit Heilmittelerbringern → Ergotherapie → „Anlage 2“

5. Ab wann gilt die Fobi-Pflicht?

Die Fobi-Pflicht gibt es schon seit vielen Jahren in diversen Rahmenverträgen des DVE mit den gesetzlichen Krankenkassen. Bundesweit wurde die Fobi-Pflicht eingeführt durch den Rahmenvertrag mit dem Verband der Ersatzkassen (vdek) im Jahre 2008.

Die Fobi-Pflicht gegenüber allen Krankenkassen in allen Bundesländern (und damit nicht gegenüber der Gesetzlichen Unfallversicherung, also Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) gilt ab 01.01.2022 für alle bereits zugelassenen Praxen. Ab diesem Zeitpunkt startet der vierjährige Betrachtungszeitraum.

Für Neugründer:innen oder angestellte fachliche Leitungen gilt, dass der vierjährige Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung bzw. mit dem Beginn der Beschäftigung startet.

Es ist grundsätzlich nicht möglich, Fobis aus vorherigen Zeiten (etwa aus dem Jahr 2021) auf diesen Zeitraum zu übertragen – es beginnt also bei null. Aber beachten Sie die Ausnahmeregelung zu Neugründungen unter 11.

6. Wie funktioniert die Fobi-Pflicht?

Zur Umsetzung der Fobi-Pflicht wird ein Punktesystem eingeführt. Gefordert sind 60 Fortbildungspunkte (FP) innerhalb des so genannten Betrachtungszeitraums (siehe Frage 7) von vier Jahren, davon möglichst 15 FP jährlich. Ein FP entspricht einer Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten.

Die Fobi-Pflicht und die Anzahl der geforderten Punkte beziehen sich jeweils auf die einzelne Praxisinhaberin / fachliche Leitung. Somit muss jede im Betrachtungszeitraum von vier Jahren die erforderliche Punkteanzahl erreichen, denn die therapeutische Leistung soll, so der Gedanke der Fobi-Pflicht, auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft erfolgen. Daher gelten keine Ausnahmen für Angestellte in Teilzeit oder Praxisinhaber:innen, die sich die fachliche Leitung teilen.

7. Was gilt es beim Betrachtungszeitraum zu beachten?

Ein Betrachtungszeitraum bezieht sich immer auf die einzelne Zugelassene und die einzelne Fachliche Leitung und umfasst vier Jahre.

Laut Vertrag mit dem GKV-Spitzenverband beginnt der erste Betrachtungszeitraum am 01.01.2022 für alle zu diesem Zeitpunkt Zugelassenen oder tätige fachliche Leitung.

Bei erstmaliger Zulassung oder erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als fachliche Leiterin **nach** dem 01.01.2022 beginnt der Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung (Zulassungsdatum) bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit.

8. Wie muss die Erfüllung der Fobi-Pflicht dokumentiert werden?

Jede von der Fobi-Pflicht betroffene Ergotherapeutin ist verpflichtet, in eigener Verantwortung die erforderlichen FP mit den entsprechenden Bescheinigungen zu sammeln (siehe Fragen 14 und 15). Neu ist, dass auf der Bescheinigung nicht unbedingt die FP angegeben sein müssen, es reicht eine Angabe der Unterrichtseinheiten (UE).

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist durch die Zugelassene gegenüber den Krankenkassen bzw. Kassenartenverbänden nachzuweisen. Der Nachweis der gesammelten FP erfolgt auf Anforderung der zulassenden Stelle. Es ist davon auszugehen, dass stichprobenartig

Stand: 07/23
Seite 2 von 5

überprüft wird, ob die Fortbildungsverpflichtete die für einen Betrachtungszeitraum notwendigen FP gesammelt hat.

9. Was geschieht, wenn man auf Anforderung nicht in der Lage ist, die erforderlichen FP nachzuweisen?

Im Vertrag vom Januar 2022 ist keine Sanktionsmöglichkeit vorgesehen. Allenfalls im Rahmen der Überprüfung der therapeutischen Qualität gem. § 14 des Vertrags kann es zu Beanstandungen kommen.

10. Ist es möglich, dass die Krankenkassen FP bei der Überprüfung nicht anerkennen?

Ja, wenn zum Beispiel die FP mit Fortbildungen erworben worden sind, die den Anforderungen und Kriterien der Fobi-Pflicht nicht genügen (siehe Frage 19). Nicht oder nur eingeschränkt anerkennungsfähige Veranstaltungsformen und Inhalte sind in der Anlage 4 vermerkt.

11. Können die vor Beginn des ersten Betrachtungszeitraumes absolvierten Fortbildungen auf die Fobi-Pflicht angerechnet werden?

Nein, das ist nicht möglich. Denn es geht nicht allein um das Sammeln von Punkten, sondern um eine kontinuierliche, aktuelle Fortbildung. Somit können „alte“ Seminare nicht auf den „neuen“ Betrachtungszeitraum angerechnet werden.

Eine Ausnahme gilt bei Neugründungen – hier können bis zu 1/3 (maximal 20 FP) der notwendigen FP angerechnet werden, welche bis zu einem Jahr vorher erworben wurden, etwa in einem Seminar zum Thema Heilmittel-Richtlinie.

12. Kann die Fobi-Pflicht unterbrochen oder ausgesetzt werden?

Die Fobi-Pflicht ruht auf Antrag gegenüber den zulassenden Stellen

- bei Mutterschutz und Elternzeit sowie
- bei Arbeitsunfähigkeit und Zeiten ohne Zulassung, wenn diese über drei Monate hinausgehen.

Der Betrachtungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen um den Ruhenszeitraum. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Während des Ruhenszeitraums besuchte Fortbildungen können nicht auf die Fobi-Pflicht angerechnet werden.

13. Können FP in einen anderen Betrachtungszeitraum mitgenommen werden?

Nein. Wurden in einem Betrachtungszeitraum mehr als die vorgesehenen 60 FP erworben, so können die überschüssigen FP **nicht** in einen anderen bzw. den nächsten Betrachtungszeitraum mitgenommen werden.

14. Wer legt die FP fest?

Die FP werden eigenständig von den Veranstaltern/Fortbildungsanbietern festgelegt und vergeben. Es wird davon ausgegangen, dass die Veranstalter/Fortbildungsanbieter die für die Vergabe von FP festgelegten Anforderungen und Kriterien einhalten und umsetzen.

15. Wie muss eine absolvierte Fortbildung bescheinigt werden, um auf die Fobipflicht angerechnet zu werden?

Die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung hat ausschließlich durch den Veranstalter/Fortbildungsanbieter zu erfolgen. Die Teilnahmebescheinigung muss, neben den üblichen Angaben, zwingend die Anzahl der UE und die Anzahl der FP enthalten, wobei eine UE einem FP entspricht.

16. Welche Fortbildungen können auf die Fobipflicht angerechnet werden?

- Jede abgeschlossene Fortbildung (etwa Seminare, Workshops, Kurse, Vorträge) wird im Umfang der tatsächlich abgeleisteten UE bepunktet und anerkannt, wenn die Fortbildung inhaltlich auf die Ergotherapie ausgerichtet ist. Je Fortbildungstag können maximal 10 FP anerkannt werden. Jede Fortbildung muss die Qualitätskriterien für Fortbildungen erfüllen. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien erfolgt. (siehe Frage 17).
- es können maximal 1/3 der erforderlichen FP im jeweiligen Betrachtungszeitraum durch die Teilnahme an Fach-Kongressen anerkannt werden
- Bei umfangreicheren Fortbildungen (z. B. Sensorische Integrationstherapie) werden in sich abgeschlossene Fortbildungsteile (Kurse) auf den Betrachtungszeitraum angerechnet, in den sie zeitlich fallen.
- eine eigene Referenten-/Dozententätigkeit kann mit bis zu 1/3 der erforderlichen FP anerkannt werden

Eingeschränkt anerkennungsfähige Veranstaltungen:

Es können maximal 20 FP im vierjährigen Betrachtungszeitraum durch die Teilnahme an folgenden Fortbildungen erworben werden:

- fachbezogene Kongresse
- Fobis zur Verbesserung der Praxisabläufe und Praxisorganisation
- Referenten-/Dozententätigkeit
- Fobis vor Erteilung der Zulassung / Beschäftigung als fachliche Leitung

17. Welche Qualitätskriterien gelten für die Fortbildungen?

Die **Qualitätsmerkmale für Dozent:innen** (z. B. abgeschlossene Ausbildung als Heilmittelerbringerin mit einer mindestens 2-jährigen vollzeitigen therapeutischen Berufserfahrung) und die **Qualitätsmerkmale für die Fortbildungsinhalte** (z. B. Vermittlung aktueller Diagnostik- oder Therapieverfahren für ein spezifisches Störungsbild) müssen erfüllt sein.

Darüber hinaus muss die Fortbildungsfirma für alle Fortbildungen **Teilnehmer:innen- und Dozent:innenlisten** führen und diese zusammen mit den qualitätsbegründenden Unterlagen zu den Dozent:innen und Fortbildungsinhalten 60 Monate aufbewahren.

Außerdem hat eine **Evaluation der Fortbildung** anonymisiert durch die Teilnehmenden mit Hilfe eines Evaluationsbogens zu erfolgen. Dieser ist durch die Firma 60 Monate nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren.

18. Welche Fortbildungen können nicht auf die Fobi-Pflicht angerechnet werden?

- Selbststudium/auch in elektronischer Form (z.B. Webcasts oder Lernsoftware) ohne Interaktionsmöglichkeit und ohne Teilnahmenachweis
- IT-Fortbildungen (Informationstechniken), EDV
- praxisinterne Fortbildungen, sofern es sich nicht um eine externe Dozentin handelt
- Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
- Messeveranstaltungen und Ausstellungen
- Allgemeine Persönlichkeitsschulungen
- Praxisgründungsseminare
- Veranstaltungen zu Marketing, Steuerfragen oder allgemeinen juristischen Themen
- Seminare zu Abrechnungsfragen oder –verbesserungen
- Fortbildungen zu nichtverordnungsfähigen Heilmitteln gemäß § 5 der Heilmittel-Richtlinie

19. Gibt es ein offizielles Anerkennungsverfahren für Fortbildungen und Veranstalter/Fortbildungsanbieter oder eine offizielle Liste anerkannter Fortbildungen und Veranstalter/Fortbildungsanbieter?

Nein. Jede Fortbildungsfirma und jede Teilnehmerin muss letztendlich in eigener Verantwortung prüfen, ob die angebotenen/besuchten Fortbildungen den Kriterien und Anforderungen der Fobi-Pflicht entsprechen. Letztendlich entscheidet über die Anrechnung einer Fortbildung im Rahmen der Fobi-Pflicht jedoch die zuständige Krankenkasse oder zulassende Stelle, und nicht der DVE/die Berufsverbände der Heilmittelerbringer.

Wichtige Hinweise:

- Bei den Fortbildungen der **DVE AKADEMIE** trägt der DVE, soweit ihm dies möglich ist, dafür Sorge, dass die Fortbildungen, die aus seiner Sicht von der Fobi-Pflicht abgedeckt werden, die dafür relevanten Anforderungen und Kriterien erfüllen.
- Die Fobi-Pflicht gilt auch während der **Corona-Pandemie**, hier existieren keine Sonderregeln der Krankenkassen oder Vereinbarungen des DVE. Die Fortbildungsanbieter bieten auch viele Online-Kurse an. Wir gehen davon aus – aufgrund der Erfahrung, die wir bislang zur Fobi-Pflicht gemacht haben – dass die Krankenkassen kulante Entscheidungen treffen.